

Neuregelung der Ursprungskennzeichnung von verpacktem Fleisch in der EU

Mit 1. April 2015 wurde die in der EU bereits bestehende verpflichtende Herkunftskennzeichnung von Rindfleisch auch auf Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ausgeweitet. Nunmehr muss in der gesamten EU auf verpacktem Frischfleisch ein Etikett über die Herkunft des Fleisches - d.h. Aufzucht- und Schlachtland des Tieres - informieren.

Aus österreichischer Sicht ist die neue Kennzeichnungspflicht für Frischfleisch ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Konsumentenschutzes und bringt nicht nur den Verbrauchern Vorteile, sondern auch heimischen Bäuerinnen und Bauern, die qualitativ hochwertige Produkte produzieren.

Was beinhaltet die neue EU-weite Regelung zur Ursprungskennzeichnung von Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch?

Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013¹ am 1. April 2015 ist die **Angabe des Aufzucht- und Schlachtlands** von frischem, gekühltem oder gefrorenem **Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch** verpflichtend. Die Kennzeichnung betrifft ausschließlich **verpacktes Fleisch**, das für die Abgabe an Endverbraucher oder Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung bestimmt ist.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Name des Mitgliedstaats/ Drittlands, in dem das Tier aufgezogen wurde
- Name des Mitgliedstaats/ Drittlands, in dem die Schlachtung erfolgt ist
- Die Partienummer, anhand der das Fleisch identifiziert werden kann.

Wie erfolgt die Kennzeichnung, wenn das Tier in verschiedenen Staaten aufgezogen wurde?

Bei der Etikettierung ist anzugeben, in welchem Mitgliedsstaat/Drittstaat das Tier aufgezogen wurde. In der Durchführungsverordnung werden bestimmte Aufzuchtabschnitte bzw. -zeiten festgelegt. Werden diese von keinem der Staaten, in

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1337&qid=1427895700167&from=DE>



denen das Tier aufgezogen wurde, erreicht, muss auf dem Etikett entweder eine Aufzählung aller Staaten, oder die Formulierung (je nach Fall): „Aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU“, „Aufgezogen in mehreren Nicht-EU-Ländern“ oder „Aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern“ aufscheinen.

Wodurch unterscheidet sich die neue Regelung von der bestehenden Herkunftskennzeichnung für Rindfleisch?

Bei Rind- und Kalbfleisch ist **auch der Geburtsort** anzugeben. Die verpflichtende Herkunftskennzeichnung von **Rindfleisch** war ursprünglich eine Maßnahme zur **Bewältigung der „BSE-Krise“** und gilt bereits seit 1. Jänner 2002.² Die Kennzeichnung betrifft Rindfleisch, das frisch, gekühlt oder tiefgekühlt, verpackt oder unverpackt, in Verkehr gebracht wird. Umfasst sind alle Vermarktungsstufen. Im Falle nicht verpackter Ware sind geeignete schriftliche und deutlich sichtbare Angaben am Ort des Verkaufs für die VerbraucherInnen vorgeschrieben.

Folgende Angaben müssen gemacht werden:

- Mitgliedstaat/Drittland, in dem das Tier geboren wurde
- Mitgliedstaaten/Drittländer, in denen die Mast durchgeführt wurde
- Mitgliedstaat/Drittland, in dem die Schlachtung erfolgt ist.

Was bedeutet die Angabe „Ursprung“ / „Herkunft“ auf dem Etikett?

Erfolgt Geburt, Aufzucht und Schlachtung der Tiere, von denen das Fleisch stammt, in ein und demselben Mitgliedstaat oder demselben Drittland, so ist folgende Kennzeichnung zulässig: **„Ursprung“** (bzw. **Herkunft**): (Name des Mitgliedstaats oder des Drittlandes)“. Die Angabe "Ursprung Österreich" (bzw. „Herkunft Österreich“) bezeichnet also Fleisch, das zu 100% aus Österreich stammt. An der Verankerung dieser Möglichkeit in Analogie zur Rindfleischkennzeichnung war Österreich wesentlich beteiligt.

Wie wurden die österreichischen Konsumenten bisher informiert?

Österreichs Konsumenten hatten bereits bisher mit dem **rot-weiß-roten AMA-Gütesiegel** eine umfassende Herkunftsregelung mit der Angabe von Geburt, Mast, Schlachtung und Verarbeitung in Österreich.

² Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates i.d.g.F.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000R1760&qid=1427895793324&from=DE>



Ist auch die Gastronomie betroffen?

Nein. **Gastronomiebetriebe** sind von der neuen Kennzeichnungspflicht **nicht betroffen**.

Besteht auch für Fleischverarbeitungsprodukte eine Kennzeichnungspflicht?

Die Kennzeichnungsregelungen für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch sowie für Rindfleisch betreffen **ausschließlich frisches (d.h. unverarbeitetes) Fleisch**.

Eine mögliche Ausweitung der verpflichtenden Kennzeichnung auch auf Fleisch als Zutat in vorverpackten Lebensmitteln wird auf europäischer Ebene zur Zeit noch diskutiert. Die Europäische Kommission kam in einem 2013 veröffentlichten Bericht³ zum Schluss, dass das Verbraucherinteresse an einer Ursprungskennzeichnung zwar erheblich sei, sich dieses jedoch nicht in der Bereitschaft niederschlägt, dafür auch zu zahlen. Weitere gesetzliche Maßnahmen sind daher seitens der Europäischen Kommission derzeit nicht vorgesehen. Das Europäische Parlament fordert schon länger und wiederholt eine über Frischfleisch hinausgehende verpflichtende Kennzeichnung und hat die Europäische Kommission in einer Entschließung vom 11.2.2015 aufgerufen, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen, um mehr Transparenz in der Lebensmittelkette zu gewährleisten und um die europäischen Verbraucher besser zu informieren und das Vertrauen der Verbraucher zu stärken.⁴

³ BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND AN DEN RAT über die obligatorische Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird (COM(2013) 755 final) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0755&qid=1427969589159&from=DE>

⁴ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150206IPR21201/html/Parlament-will-Ursprungskennzeichnung-von-Fleisch-in-verarbeiteten-Lebensmitteln>